

Anlage 1 zur LSO: Landesjugendspielordnung (LJSO)

des Brandenburgischen Volleyball Verbandes e.V. (BVV)

- 1 Einleitung
- 2 Der Landesjugendspielausschuss (LJSA)
- 3 Spieljahr
- 4 Spielverkehr
- 5 Durchführung
- 6 Spielberechtigung
- 7 Spielerpass
- 8 Vereinswechsel
- 9 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
- 10 Proteste
- 11 Strafen
- 12 Schlussbestimmungen

-
- 1 Einleitung
 - 1.1 Die LJSO enthält einheitliche und für alle Mitglieder verbindliche Vorschriften für den Spielbetrieb auf Verbandsebene.
 - 1.2 Die LJSO basiert auf der LSO des BVV, sowie der Jugendspielordnung des DVV.
 - 1.3 Entsprechend LSO 1.3 ist der LJA berechtigt, Abweichungen von der LSO für den Jugendspielbetrieb zu beschließen.
 - 1.4 Sind Sachverhalte in der LJSO nicht geregelt, so gilt die LSO des BVV.
 - 2 Landesjugendspielausschuss (LJSA)
 - 2.1 Der Landesjugendspielausschuss (LJSA) ist für die Einhaltung und Durchsetzung der LJSO zuständig und regelt den gesamten Wettkampfbetrieb im Jugendbereich.
 - 2.2 Der LJSA besteht aus folgenden Personen:
 - a) Landesspielwart
 - b) Staffelleiter (männlich, weiblich)
 - d) LandesjugendschiedsrichterwartDie Staffelleiter werden durch den Landesjugendspielwart berufen
 - 3 Das Spieljahr
 - 3.1 Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.
 - 3.2 Meisterschaftsturniere werden im Zeitraum von September bis Mai des darauf folgenden Jahres angesetzt. Landespokalturniere werden von März bis Mai angesetzt. Spieltag ist generell Sonntag. Ausnahmen sind schriftlich beim zuständigen Staffelleiter mit einer festgesetzten Bearbeitungsgebühr von 15,00 € einzureichen.
Spielbeginn: 10:00 Uhr, Sporthallenöffnung: 09:00 Uhr
 - 3.3 Während der Schulferien im Land Brandenburg sollten keine Landespokal – und Meisterschaftsturniere angesetzt werden. Ausnahmen sind möglich.

- 4 Spielverkehr
- 4.1 Der Spielverkehr der Brandenburgischen Volleyballjugend gliedert sich in:
- a) Landesmeisterschaften
 - b) Landespokalwettkämpfe
 - c) Repräsentativspiele der Landesauswahlmannschaften
 - d) Freundschaftsspiele – und Turniere von Bedeutung für die BVJ
- 4.2 Der Spielverkehr gliedert sich in Alterklassen der U 20, U 18, U 16, U 14, U13 und U 12 männlich und weiblich.
- 4.3 Netzhöhe und Feldgröße richten sich jeweils nach der aktuellen Fassung der Jugendspielordnung der DVJ.
- 4.4 Besondere Regelungen in den einzelnen Altersklassen richten sich nach der aktuellen Fassung der Jugendspielordnung der DVJ.
- 4.5 Nichtantritt
Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25) erkennen. Alle weiteren Fragen durch die LSO des BVV geregelt.
- 5 Durchführung
- 5.1 Alle unter Punkt 4.1 aufgeführte Wettkämpfe sind getrennt nach Jungen – und Mädchenmannschaften auszutragen. Für die AK U 12/U13 besteht die Möglichkeit, jeweils ein Mädchen in einer Jungenmannschaft einzusetzen.
- 5.2 Der LJSA beschließt jährlich eine Ausschreibung für die Landesmeisterschaften/ -pokal. Die konkrete Ausschreibung richtet sich nach der Meldung der Mannschaften.
- 5.3 Landespokal und Landesmeisterschaft werden in Turnierform ausgetragen. Die jeweiligen Endrundenausrichter werden nach Eingang der Bewerbungen und in Abhängigkeit der geographischen Lage benannt.
- 5.4 Die Endrundenteilnehmer beim Landespokal werden in Qualifikationszonen ermittelt. Die Qualifikationszonen werden, wenn möglich, durch den LJSA nach territorialen Gesichtspunkten festgelegt.
- 5.5 Schiedsrichter
- 5.5.1 In den Vorrunden werden die Schiedsrichter durch die spielfreien Mannschaften gestellt. Es dürfen nur Schiedsrichter mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz die Spiele leiten.
- 5.5.2 In den Qualifikationsrunden werden die Schiedsrichter durch die spielfreien Mannschaften gestellt. Von der U 12 bis zur U 14 müssen die Schiedsrichter im Besitz einer gültigen Lizenz sein. Ab der U 16 müssen die Schiedsrichter mindestens im Besitz einer gültigen D-Schiedsrichterlizenz sein. Den Schreiber stellt die spielfreie Mannschaft. Er muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
- 5.5.3 Bei den Endrunden der U 12 bis U 14 stellt der Gastgeber die Schiedsrichter. Sie müssen im Besitz einer gültigen D-Schiedsrichterlizenz sein. Bei den Endrunden der U 16 bis U 20 werden die Schiedsrichter durch den Landesjugendspielwart angesetzt. Sie müssen im Besitz einer gültigen C-Schiedsrichterlizenz sein. Den Schreiber stellt die spielfreie Mannschaft. Er muss im Besitz einer gültigen D-Schiedsrichterlizenz sein.
- 5.6 Es haben alle an den Endrunden teilnehmenden Mannschaften ab der U 16 mindestens 2 lizenzierte Schiedsrichter vorzuweisen. Ist das nicht der Fall, wird ein Strafgeld erhoben.
- 5.7 Für die Protokollierung der Spiele können vereinfachte Spielberichtsbögen verwendet werden (Muster im Anhang). Für die Qualifikations- und Endrunden der U 16 bis U 20 werden offizielle Spielberichtsbögen (Kopien sind möglich) verwendet.

- 5.8 Alle Spielberichtsbögen sowie der Spielplan (mit eingetragenen Ergebnissen) sind dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 3 Tagen zuzusenden. Die Ergebnisse sind dem Staffelleiter bis Sonntag (20.00 Uhr) zu melden. Erfolgt keine pünktliche Meldung so wird ein Strafgeld erhoben.
- 5.9 Der Veranstalter von Landespokal – und Meisterschaftsturnieren hat eine telefonische Erreichbarkeit in der Sporthalle zu gewährleisten, um Mannschaften die Möglichkeit zu geben, ein verspätetes Eintreffen zu signalisieren. Es besteht eine Wartefrist von max. 15 Minuten. Bei Nichtantritt einer Mannschaft wird ein Strafgeld erhoben.
- 5.10 Die Landesmeisterschaften sind in Anlehnung an die Bestimmungen des RSJA und der DVJ Qualifikationen zu den entsprechenden zentralen Jugendwettkämpfen (NOM und DM) durchführen.
- 5.11 Offizieller Spielball ist entsprechend der LSO 5.8 des BVV festgelegt.
- 5.12 Spielverlegungen zwischen dem 1. und letzten Spieltag müssen schriftlich beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden, mit schriftlicher Zustimmung aller beteiligten Mannschaften. (Formblatt BVV/LSO).
- 5.13 Für die Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben.
- 6 Spielberechtigung
- 6.1 Für die Landespokal- und Meisterschaftsspiele sind nur Mannschaften von Vereinen zugelassen, die Mitglieder im BVV sind und ihre Vereinsgebühr für das laufende Spieljahr entrichtet haben.
- 6.2 Alle Spieler müssen Mitglieder des gemeldeten Vereins sein. Spielgenehmigungen für Spieler aus fremden Vereinen bedürfen der Zustimmung des LJSA und sind schriftlich beim LJSA zu beantragen.
- 6.3 Zur Teilnahme an den Landesmeisterschaften und dem Landespokal bedarf es für jede Saison einer schriftlichen Meldung an die Staffelleiter der BVJ. Die Meldetermine werden den Vereinen im Handbuch und auf der Internetseite des BVV vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Wird eine Mannschaft vor Saisonbeginn bzw. während der Saison zurückgezogen wird ein Strafgeld erhoben.
- 6.4 Über die Höhe der Startgebühren entscheidet der LJA. Die Startgelder sind 4 Wochen vor dem 1. Spieltag auf das Konto des BVV, nach Rechnungslegung durch die BVJ, zu entrichten. Bei verspäteter Überweisung werden, bis zum Zahlungseingang, alle absolvierten Spiele der betreffenden Mannschaften mit „Null“ - Punkten als verloren gewertet. Nach Zahlungseingang erhalten die Mannschaften ihre erspielten Punkte. Für die verspätete Überweisung wird ein Strafgeld erhoben.
- 6.5 Zwei Wochen vor dem 1. Wettkampftag ist dem zuständigen Staffelleiter eine Spielerliste mit den entsprechenden Spielerpässen zuzusenden. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften, so sind diese durchnummerieren.
- 6.5.1 In der U 14, U 13 und U 12 ist der Wechsel eines/r Spielers/in zwischen allen Mannschaften einer Altersklasse eines Vereins von Spieltag zu Spieltag möglich. In den Altersklassen der U 16 bis U 20 gelten die als zentral gemeldeten Mannschaften als die 1. Mannschaft des Vereins. Wird eine 2. Mannschaft gemeldet, so ist das die 2. Mannschaft des Vereins. Spielt die 2. Mannschaft die Vorrunden der Jugendliga, so ist der Einsatz von Spielern(innen) der 1. Mannschaft in den Vorrunden nicht möglich. Sind beide Mannschaften als zentral spielend gemeldet, spielen sie also keine Vorrunden, so gelten die Festlegungen der LSO betreffs Regelung zwischen 1. und 2. Mannschaft. Mindestanzahl von Spielermeldungen pro Altersklasse zum Saisonbeginn: U 20, U 18 und U 16 mindestens 9 Meldungen, U 14 mindestens 6 Meldungen, U 13 mindestens 5 Meldungen, U 12 mindestens 4 Meldungen.
- 6.5.2 Die Mannschaftsaufstellung in der U 14, U 13 und U 12 vom vorletzten zum vorletzten Spieltag in der Vorrunde muss gleich sein. Von der Vorrunde/Qualifikation zur Endrunde ist ein Spielerwechsel möglich.

- 6.5.3 Bis zur U 14 können die Spieler zwei Altersklassen überspringen. Ein/e U 12 Jugendspieler/in kann also in der U 14 spielen.
- 6.5.4 Einsatz von jüngeren Spielern und Spielerinnen ist in den Altersklassen U 20 bis U 16 nur nach folgendem Schlüssel möglich:
- a) U 20 (mindestens 4 Spieler/innen U 20/U 18) ohne Meldung bei der U 18 Einsatz von 2 U 16 Spieler/innen
 - b) U 18 (mindestens 4 Spieler/innen U 18/U 16) ohne Meldung bei der U 16 Einsatz von 2 U 14 Spieler/innen
 - c) U 16 (mindestens 4 Spieler/innen U 16/U 14) ohne Meldung bei der U 14 Einsatz von 2 U 13 Spieler/innen
- 6.5.5 Ausnahmeregelungen sind über Antrag beim LJSA und Landestrainer möglich.
- 7 Spielerpass
- 7.1 Spielberechtigt sind nur Spieler, die im Besitz eines gültigen Jugendspielerpasses des DVV (gelb) sind. Es gilt die Spielerpassordnung des BVV und der BSO.
- 7.2 Können Spielerpässe am Spieltag nicht vorgelegt werden, wird pro fehlenden Spielerpass eine Strafgebühr erhoben.
- 7.3 Für den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers wird ein Strafgeld erhoben. Die dabei ausgetragenen Spiele gelten als 0:3 verloren. (0:25,0:25,0:25)
- 8 Vereinswechsel
- 8.1 Ein Spieler im Pflichtspielsystem der BVJ, der während der Saison seinen Verein wechseln will, hat nach Freigabe durch den bisherigen Verein und Anmeldung beim neuen Verein 3 Monate Wartefrist, bevor er für den neuen Verein spielberechtigt ist. Ausnahme gilt bei Wohnortwechsel der Eltern, wo keine 3 Monate Wartefrist erteilt wird.
- 8.2 Im Übrigen gilt die BSO § 8.
- 9 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
- 9.1 Verstöße gegen die LJSO im Rahmen eines Turniers werden vom Veranstalter, auch auf Forderung einer teilnehmenden Mannschaft, im Turnierplan/Spielprotokoll eingetragen.
- 9.2 Entscheidungen werden grundsätzlich durch den LJSA getroffen.
- 9.3 Bei Disqualifikation eines Mannschaftsmitglieds ist dieser automatisch für den laufenden Wettbewerb bis zur endgültigen Entscheidung des LJSA gesperrt.
- 10 Proteste
- 10.1 Gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Spielwertungen, Strafgeld und Sperrungen kann Rechtsmittel (Protest) eingelegt werden.
- 10.2 Für das Einreichen, Fristen und die Bearbeitung von Protesten gilt die LSO.
- 11 Strafen
- 11.1 Bei Verstößen, die mit Strafgeld geahndet werden, ist der Betrag spätestens 3 Wochen, nach der Entscheidung des LJSA, auf das Konto des BVV einzuzahlen. Dies gilt auch, wenn gegen den Bescheid Protest eingelegt wird.
- 11.2 Strafgebühren werden, bei nicht fristgemäßer Zahlung, unter Verdopplung des Betrages mit erneuter 3 Wochen Fristsetzung angemahnt. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der Verein bis zur Begleichung seiner Geldstrafe für alle weiteren Wettbewerbe im Nachwuchs gesperrt.
- 11.3 Die Pflicht der Rechtsmittelbelehrung ist nach LSO 14.5.1 bis 14.5.3 durch den LJSA zu realisieren.

12	Strafenkatalog	
12.1	Schiedsrichter ohne gültige Lizenz	15,00 €
12.2	Keine / verspätete Ergebnismeldung	20,00 €
12.3	Nichtantritt einer Mannschaft bei der Quali- bzw. Endrunde	100,00 €
	Nichtantritt einer Mannschaft bei der Vorrunde	40,00 €
12.4	Spielverlegung während einer Saison	15,00 €
12.5	Zurückziehen einer Mannschaft vor der Saison	100,00 €
12.6	Zurückziehen einer Mannschaft während der Saison	100,00 €
12.7	Verspätete Startgeldüberweisung	30,00 €
12.8	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	30,00 €
12.9	Spielerpässe einer Mannschaft nicht vorgelegt – je Pass	5,00 €
13	Schlussbestimmungen	
	Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 13.11.2004 beschlossen. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Hauptausschuss am 04.11.2006 und dem Jugendverbandstag am 31.05.2008 sind berücksichtigt.	